

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **19 (1922)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Der Ertrag der Kranzenthhebungspenden (621 Fr.) dient zur Förderung der Blinden-Altersfürsorge. Der Erlös aus dem überall verbreiteten „Schweizerischen Blindenfreund-Kalender“ (619 Fr.) kommt der Krankenversicherung der Blinden zugute. Die im Jahre 1921 ausbezahlten Unterstützungen an bedürftige Blinde beziffern sich auf Fr. 10,791.20. In die Unterstützungskasse fallen die Erträgnisse aus dem Verkauf der Geburtskarten (844 Fr.), die Eltern lebender Kinder bei uns beziehen. An die bedürftigsten Blindenanstalten Oesterreichs gingen die letzten Gaben ab im Gesamtbetrage von 1438 Fr.

Das Zentralarchiv für das Blindenwesen enthält unter 2763 Titeln 12,446 Nummern, von denen an 27 Blindenfreunde 89 Archivstücke ausgeliehen und 32 Nummern aus dem Dublettenarchiv verschenkt worden sind. Die Neuanschaffungen zirkulierten in verschiedenen Lesemappen unter den Vorstandsmitgliedern und Anstaltsvorstehern.

Die von den Blindenfreunden uns zugekommenen Geschenke beziffern sich auf die schöne Summe von 13,495 Fr. Der Bund leistete wie bisher 2500 Fr. Subvention und versprach für 1922 einen außerordentlichen Beitrag von 2000 Fr. an die Blinden-Statistik. Das Vereinsvermögen hat sich der gestiegenen Anforderungen wegen um 1840 Fr. vermindert. Die so wohlthätig wirkende Institution bedarf daher fortgesetzter Unterstützung durch die Blindenfreunde. (Einzahlungen auf Postcheckkonto Nr. IX/1170 St. Gallen.)

Margau. Die Armenpflege und ihre Praxis. Der „Generalbericht über die Verhältnisse und Zustände der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Margau in den Jahren 1913—1921“, den der Kirchenrat an die reformierte Synode erstattet, berührt auch die Armenpflege und die mit ihr zusammenhängenden Gebiete. Die Frage nach dem Frauen- und Kinderchutz und nach der Pflichterfüllung der Behörden und den Folgen des Zivilgesetzbuches wird natürlich, wie es in den Verhältnissen liegt, sehr verschieden beantwortet. Namentlich fehlt es vielen Behörden an Energie und Mut zum Einschreiten gegenüber trunkfüchtigen Familienvätern. Mit dem Kinderentzug wird oft zu lange gewartet. Es hält schwer, gegen Eltern aufzukommen, die ihre Kinder verwahrlosen lassen oder mißhandeln. Die Behörden tun ihre Pflicht, wenn nichts zu riskieren ist. Sehr bedauerlich, ja verhängnisvoll sind oft die Entscheide der Bezirksgerichte. Wenn die guten Absichten des Z.G.B. nicht verwirklicht werden, so sind die untern Behörden daran schuld, weil einerseits die Vormundschaftsbehörden nicht mit der nötigen Energie einschreiten, andererseits die Gerichte oft nur schwer zu haben sind für den Entzug der elterlichen Gewalt. Es wachsen mit Wissen der Behörden besonders in Trinkerfamilien Kinder auf in erbärmlichen Verhältnissen, ohne daß die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen ergriffen würden, sei es aus Gleichgültigkeit, sei es aus Furcht, sei es aus Verärgerung, weil höhern Orts die getroffenen Maßnahmen nicht geschützt worden sind. Es gibt immer noch Gemeindebehörden, die trotz des klaren Wortlauts des Art. 284 Z.G.B. erklären, sie können nichts tun, wenn nicht nachgewiesen werden könne, daß ein pflichtvergessener Familienvater bereits Armenunterstützung bezogen habe. — In letzter Zeit wirkt nun auf diesem Gebiet die in allen Bezirken eingeführte *Amisvormundschaft* sehr gut, weil sie unabhängiger ist. — Daneben treten überall die *freiwilligen und gemeinnützigen Vereine* in die Lücke, die ihre Aufgabe erfüllen.

jeine der Anstalt geleisteten Dienste spendete. An seine Stelle wurde einstimmig gewählt sein Sohn, Herr Gemeindepräsident Gygar in Seeberg. Die Rechnungsrevisoren wurden für eine neue Periode bestätigt. Der Präsident machte der Versammlung davon Mitteilung, daß die Verwaltung darauf Bedacht nehmen müsse, die Mittel aufzubringen zur Errichtung eines eigenen Krankenhauses für die Anstalt. Es wäre die Ausführung um so notwendiger, als die Spitäler, in welchen die Kranken der Anstalt bisher untergebracht werden mußten, ohnehin stets überfüllt sind, und es hat sich schon längst der Wunsch immer dringender geltend gemacht, es möchten sich die Mittel zur Errichtung einer eigenen Krankenanstalt finden lassen. Ein Anfang hiezu ist bereits vorhanden durch Zuwendung von 100 Fr. aus einem Vergleich. Herr Pfarrer Amster in Herzogenbuchsee begrüßte die Anregung, die Mittel zum Bau eines eigenen Krankenhauses aufzubringen und gab dem Wunsch Ausdruck, die Direktion möchte sich auch an den Vorstand der neugegründeten kirchlichen Bezirksynode des Oberaargaus, bezw. des alten Kapitels Langenthal wenden behufs Unterstützung des Werkes durch Anordnung von besondern Kirchensteuern zu diesem Zwecke. Die Armenbehörde Langenthal reichte durch ihren Präsidenten Herrn Burgunder eine Motion ein, dahin gehend, es möchte eine eigene Krankenschwester angestellt werden, deren Tätigkeit den Kranken und Leidenden der Anstalt zugute käme, nicht nur in physischer, sondern ganz besonders auch in psychischer, bezw. seelischer Beziehung. Obwohl die Durchführung der Motion die Anstalt mit nicht unerheblichen, jährlich wiederkehrenden Kosten belastet, fand die Anregung doch die volle Sympathie der Versammlung und wurde von Direktionspräsidenten zur Prüfung und späterer Berichterstattung angenommen. — Das Vorgehen der Gemeindebehörde von Langenthal wirkt nach zwei Seiten hin erfreulich und wohlthuend: erstens des humanitären Zweckes willen und zum andern als Beweis, daß die Verhältnisse der Armenanstalt gelegentlich doch auch in den einzelnen Armenbehörden zur Besprechung kommen, den Insassen zur tröstlichen Gewißheit dienend, daß man in den Gemeinden nicht nur für sie bezahlt, sondern auch ihr Wohl im Auge hat und für Verbesserung ihres trübjeligen Daseins in der Anstalt sorgt, d. h. diese Sorge nicht einzig der Verwaltung und der Direktion überläßt. — Schon die Tätigkeit des Frauenkomitees ist für die weiblichen Insassen, welche im Jahre 1921 den Bestand von 186 erreicht haben, von großem Wert, besonders auch in Hinsicht für ihr Seelenleben, und es gebührt den fünf Damen für ihre Hingabe und ihre treue Pflichterfüllung der beste Dank. — Den Jahresbericht erstattete in übersichtlicher Darstellung der Direktionspräsident, Herr Regierungsratthalter Tschumi in Wangen. — Der Präsident des Verwaltungsrates empfahl die Anstalt dem weitern Wohlwollen der Bürger, Gemeinden und Behörden.

S. Jordi, Armeninspektor.

— Die reinen Ausgaben des Staates Bern für das Armenwesen betragen 1921 Fr. 5,766,410.73 oder rund 638,000 Fr. mehr als im Vorjahre. Auf die eigentliche Armenpflege entfallen Fr. 5,157,335.28 oder rund 640,000 Fr. mehr als im Vorjahre, und zwar verteilt sich diese Mehrausgabe wie folgt:

| | 1921 Fr. | 1920 Fr. |
|-------------------------------------|----------|----------|
| Beiträge an die Gemeinden: | | |
| Für die dauernd Unterstützten | 319,965 | 35,238 |
| Für die vorübergehend Unterstützten | 88,831 | 52,639 |
| Auswärtige Armenpflege: | | |
| Unterstützungen außer Kanton | 112,010 | 23,660 |
| Unterstützungen im Kanton | 119,428 | 138,927 |
| | <hr/> | <hr/> |
| | 640,234 | 250,464 |

Zu den Ursachen dieser bedeutenden Zunahme, die bereits in früheren Berichten festgestellt worden sind, gesellen sich als neuer erheblicher Faktor die Wirkungen der weit verbreiteten Arbeitslosigkeit.

Auf den Stats aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege figurierten pro 1921 14,534 Personen (6531 Kinder und 8003 Erwachsene) oder 541 weniger als im Vorjahre. Von den Kindern waren 799 und von den Erwachsenen 3663 in Anstalten versorgt.

Die Auswärtige Armenpflege verursachte Rohausgaben im Gesamtbetrage von Fr. 1,961,322. 55 (Fr. 859,554. 86 für Unterstützungen außer Kanton und Fr. 1,101,767. 69 Kosten gemäß §§ 59, 60, 113 und 132 A.G.). Nach Abzug der Einnahmen an Rückerstattungen und Verwandtenbeiträgen in 2588 Fällen verbleibt eine reine Ausgabensumme von Fr. 1,797,539. 22, was gegenüber 1920 eine Mehrausgabe von Fr. 211,539. 48 bedeutet. Unterstützungsfälle werden registriert: im Kanton 3325 und außer Kanton 3918 in Nicht-Konfordskantonen und 1111 in Konfordskantonen, insgesamt also 8354.

Was die Ursachen der Ausgabenvermehrung betrifft, so ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß sich die Wirtschaftskrisis noch nicht fühlbar gemindert hat, und ihre Begleitererscheinung, die Massenarbeitslosigkeit, nach wie vor weiterbesteht. Von einer wirklich ins Gewicht fallenden Senkung der Höhe der allgemeinen Lebenskosten war im Berichtsjahre noch sehr wenig zu spüren; die Preis-senkungen haben bis heute noch keine Herabsetzung der Anstaltskostgelder — wie auch nicht der Pflegegelder für Kinder — zu bewirken vermocht, und eine nicht unbeträchtliche Mehrbelastung erfahren die Kredite der Armendirektion durch den bedauerlichen Platzmangel in den Anstalten des Kantons, der dazu zwingt, viele Kranke monatelang unter Bezahlung eines wesentlich höheren Kostgeldes in außerkantonalen Anstalten zu belassen. Gegenüber den unverhältnismäßig hohen Kostgeldforderungen gewisser außerkantonalen Anstalten provozierte die Armendirektion unter Berufung auf Art. 43, Abs. 4, und Art. 4 B.B. einen bundesgerichtlichen Entscheid, der aber zu ihren Ungunsten ausfiel.

Im Laufe des Berichtsjahres glaubte die Direktion häufig wahrnehmen zu können, daß die Vorschriften über Arbeitslosenunterstützung nicht in allen Kantonen loyal gehandhabt werden, d. h. daß oft die Ausrichtung von Arbeitslosenunterstützung zu Unrecht verweigert und einfach die Armenunterstützung beaniprucht wird, um der betreffenden Gemeinde den Anteil, den sie aus eigenen Mitteln zu übernehmen hätte, zu — ersparen! Reklamationen hatten in der Mehrzahl der Fälle wenig oder keinen Erfolg. Es zeigt sich eben immer und immer wieder das Mangelhafte der Armenpflege à distance, dem nur durch eidgenössische gesetzgeberische Maßnahmen gründlich abgeholfen werden kann.

Die jüngst beschlossene generelle Reduktion der Ansätze der Arbeitslosenunterstützung hat ihre zwei Seiten. Es wird nun da und dort das, was die Arbeitslosenunterstützung nicht mehr leistet, einfach den Spend- und Armenkassen aufgehürdet werden wollen. Davon, als von einer Regel, kann keine Rede sein, aber immerhin wird im Einzelfalle durch den Abbau der Arbeitslosenunterstützung vielfach wieder die Armenpflege um so stärker belastet werden.

Zur Zeit der hohen Preise der landwirtschaftlichen Produkte ließen sich viele Kantonsangehörige verleiten, landwirtschaftliche Betriebe zu ganz beträchtlich übersehten Preisen zu erwerben; jetzt, wo die Produktpreise sinken, zeigen sich die für diesen Fall voraussehbaren zwangsläufigen Folgen: die Unrentabilität der betreffenden Betriebe, die ökonomische Notlage ihrer „Besitzer“, die

bittere Notwendigkeit für die Betroffenen, sich um Hilfe an die — Armenbehörden zu wenden!

Aus dem Abschnitt „Inspektorat“ möchten wir folgende Stelle des Verwaltungsberichtes der Armendirektion hervorheben:

„In fast beängstigendem Maße kommt es vor, daß unserer Direktion junge Leute zugeführt werden, die unter normalen Verhältnissen nicht nur für sich sorgen, sondern auch ihren Eltern eine Stütze sein könnten, statt dessen aber, weil auf Abwege geraten und verdorben, den Behörden und somit auch den Armenbehörden zu schaffen geben. Stehen wir vielleicht auch da, wenigstens zum Teil, vor einer Kriegsfolge? Seelische Erschütterung, Verlotterung der sittlichen Begriffe? Tatsache ist, daß auch schon bei unserer heranwachsenden Jugend Leichtsinn und moralische Verdorbenheit in einem bedenklichen Maße zugenommen haben. Da heißt es wehren und zum Rechten sehen. Aber man sollte auch da den Anfängen wehren.“

Im Abschnitt über das Konkordat gibt der Bericht der bernischen Öffentlichkeit davon Kenntnis, daß das Konkordat in seiner gegenwärtigen Form in einzelnen der beigetretenen Kantone lebhaften Widerständen begegnet, daß insbesondere behauptet wird, es sei zu sehr auf die Bedürfnisse agrarischer Kantone mit einer großen abwandernden Bevölkerung, also mit einer schweren und kostspieligen auswärtigen Armenpflege, zugeschnitten und belaste die Industriekantone mit ihrer wachsenden kantonsfremden Arbeiterbevölkerung zu sehr. Der Bericht untersucht diese Behauptung auf ihre größere oder geringere Begründetheit. Die Hoffnung, die man zur Zeit des Inkrafttretens des Konkordates hegte, hat sich so führt er aus, nicht erfüllt; die wirtschaftlichen Störungen des Krieges haben sich noch nicht verloren und noch nicht normalen Verhältnissen Platz gemacht; damals bereits bahnte sich jene allgemeine wirtschaftliche Krisis an, welche heute noch andauert und das Geschäfts- und Erwerbsleben unseres Landes in nie erhörtem Maße beeinträchtigt. Die Vorschriften über Arbeitslosenunterstützung kamen lange nicht allen Erwerbslosen zugute, zum mindesten nicht andauernd, und in zahlreichen Fällen wurden die ordentlichen Unterstützungsinstanzen in Mitleidenschaft gezogen. Das zeigte sich besonders unangenehm in den Industriezentren; dort verursachte das Konkordat momentan eine wesentliche Belastung der Ortsklassen zugunsten der ortsangehörigen kantonsfremden Industriearbeiterchaft, unter welcher überall die Berner ansehnliche Kontingente stellen. Man versteht es, daß gerade in Industriekantonen eine konkordatsfeindliche Stimmung aufkam und der Ruf nach Revision ertönte.

So weit der Bericht der Armendirektion. Man versteht, sagt er. Öffentlich versteht man — so sei uns beizufügen gestattet — auch außerhalb der bernischen Lande etwas, nämlich den bescheidenen Wunsch Berns, man möchte nicht übertreiben und den finanziellen Vorteil, den Bern aus dem Konkordat ziehen soll, nicht als größer darstellen, als er ist. Folgende Ziffern möchten den Weg zum Verständnis ebnen:

Für 1111 Berner außer Kanton war 1921 ein Unterstützungsaufwand von Fr. 379,641. 27 erforderlich. Der Anteil der betreffenden Wohnkantone betrug Fr. 192,707. 67 und derjenige des Kantons Bern Fr. 186,933. 60. Bern hätte also ohne Konkordat Fr. 192,707. 67 mehr aufbringen müssen, eine an sich nicht unbedeutende, aber angesichts der Dimensionen seines gesamten Armenbudgets auch nicht sehr bedeutende Summe. Andererseits wurden für 419 Angehörige anderer Konkordatskantone im Gebiete des Kantons Bern insgesamt Fr. 104,722. 10 ausgegeben; der Anteil der betreffenden Heimatkantone betrug Fr. 44,669. 50 und derjenige des Kantons Bern Fr. 60,052. 60. Letzterer Betrag

wäre ohne Konfordat für Bern weggefallen und sein „Vorteil“ reduziert sich also auf volle und ganze Fr. 132,655. 07! St.

— **Platzmangel in bernischen Anstalten.** Obgleich der Kanton Bern einen reichen Kranz von Anstalten aufzuweisen hat, tritt in den letzten Jahren ein immer schärfer hervortretender Platzmangel in die Erscheinung. Man hat in vielen Fällen oft die größte Mühe, eine passende Unterkunft für pflegebedürftige Personen zu finden. Es betrifft dies u. a. die Anstalt für Epileptische in Tschugg, die Gottesgnadahyle für unheilbare Kranke, die Anstalten für schwachsinrige Kinder, so daß z. B. die kantonale Armendirektion häufig zur Inanspruchnahme außerkantonalen Anstalten gezwungen wird, was natürlich regelmäßig erheblich größere Mittel erfordert als die einheimische Versorgung. Es kommt sogar nicht so selten und mehr und mehr vor, daß die Bezirksarmenverpflegungsanstalten melden müssen, daß sie wegen Platzmangels auf unbestimmte Zeit nicht mehr in der Lage seien, weiteren Aufnahmsgesuchen zu entsprechen. Eine ähnliche Platzkalamität besteht immerfort auch im Tuberkulosenanatorium Heiligenjchwendi, trotz der vor einigen Jahren vorgenommenen Erweiterung dieser Anstalt. Endlich fehlt immer noch die Schwesteranstalt von Trachselwald-Tessenberg für sittlich entgleiste oder gefährdete Mädchen im Alter zwischen 16 und 20 Jahren. A.

— **Armenpflege und Liebestätigkeit.** Im „Generalbericht über das religiöse, kirchliche und sittliche Leben der bernischen Landeskirche in den Jahren 1910—1920“, den Herr Pfarrer E. Marti, früherer Bezirksarmeninspektor, unter dem Titel „Das Bernerland und seine Kirche“ erstattet hat, kommt er auf die Liebestätigkeit zu sprechen, von der er u. a. sagt: „Auf dem Gebiet der Liebestätigkeit brechen sich so gut wie anderswo von Zeit zu Zeit neue Ideen Bahn. So tritt das Bestreben in den Vordergrund, durch Errichtung von Heimstätten für das Alter zu sorgen und Vereinsamten einen freundlichen Lebensabend zu bereiten. Für jugendliche Schwachsinrige sollen Arbeitsahyle geschaffen werden. Seit einer Reihe von Jahren nimmt sich ein rühriger Verein der Taubstummen an; für diese, wie auch für Schwerhörige, werden wohl in allen Landesteilen Gottesdienste veranstaltet.“

Bisweilen wird eine Art von Arbeitsteilung zwischen gemeinnützigen (humanitären) und religiösen oder kirchlichen Liebeswerken befürwortet; es geschieht das mit der Begründung, daß am einen Ort der Boden mehr für die erstern, am andern mehr für die letztern günstig sei. Die Berichte zeigen, daß diese Unterscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht. In den Bergen erblicken wir das eine Mal ein jog Karrenfeld, auf dem kaum ein Pflänzlein sprießt, das andere Mal ein natürliches Alpengärtlein, das einen Reichtum der mannigfaltigsten Blumen zeigt. Genau das gleiche Bild gewährt das Feld der Liebestätigkeit. Tatsache ist allerdings, daß das Volksempfinden in seinen Sympathien für die verschiedenen Liebeswerke gewisse Unterschiede macht; nur hält es sich nicht an das obige Schema.“ A.

Glarus. Der Hilfsverein Glarus-Niedern gibt kurz Bericht über die ersten 50 Jahre seines Bestandes (1872—1921). Als freiwilliger Armenverein am 18. Februar 1872 gegründet, hat er seine beiden Zwecke: Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohner beider Gemeinden und Fürsorge für die reisenden Handwerksburschen bis heute beibehalten, währenddem aber früher die Ausgaben für die letztern, d. h. für die Passantenherberge, die Unterstützung für die Niedergelassenen meistens überstieg, ist seit 1915 das umgekehrte Verhältnis eingetreten. Im Jahr 1921 wurden beispielsweise an Unterstützungen ausgegeben 3769 Fr.

und für die Herberge 1632 Fr. Die Verwaltung kostete nur 260 Fr. Das unangreifbare Kapitalvermögen des Vereins beträgt 31,000 Fr. W.

Solothurn. Konfordsfragen. In der Sitzung des Kantonsrates vom 7. März 1922 kam das Konfordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung neuerdings zur Diskussion, und zwar diesmal vom Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission.

Herr Regierungsrat Dr. Hartmann gab als Vorsteher des Armendepartements kurzen Bericht über die finanziellen Konsequenzen des Konfordats, wenn auch die Zahlen nicht vorliegen. Im allgemeinen wird zu sagen sein, daß die Belastung des Kantons durch das Konfordat eine namhafte ist. Man hat sich auch von Anfang darüber keine Illusion gemacht, weil man aus der Bevölkerungsstatistik genau wußte, daß die Zahl der Kantonsfremden im Kanton Solothurn erheblich größer ist als die Zahl der Kantonsangehörigen in andern Kantonen. Das hat sich um so fühlbarer geltend gemacht, als der Kreis der Konfordatskantone heute noch beschränkt ist, und da der Kanton Bern, der hauptsächlich für den Kanton Solothurn eine starke Belastung bedeutet, dem Konfordat angehört. Das hat seine Einwirkungen sowohl auf den Kanton, der bekanntlich vom wohnörtlichen Anteil zwei Drittel zu übernehmen hat, als auch auf die Einwohnergemeinden, welche einen Drittel des wohnörtlichen Anteils zu tragen haben. Auf der andern Seite werden selbstverständlich die Bürgergemeinden entlastet.

Herr Dr. Hartmann ging sodann auf die (bereits hier gemeldeten) Revisionsbestrebungen ein und verlangte vom Rat, daß man die Frage eines eventuellen Rücktrittes vorläufig nicht diskutieren solle, sondern zuwarten, wie weit eine Revision der vorhandenen Unbilligkeit möglich ist, und welche finanzielle Belastung noch bestehen bleibt.

Der Kantonsrat pflichtete diesen Ausführungen stillschweigend bei. A.

Zürich. Aus dem Jahresbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich über ihre Berrichtungen im Jahr 1921 führen wir an, daß das Ergebnis der Inspektionen der Bezirksarmenreferenten im ganzen ein sehr befriedigendes war. Insbesondere der Kinderfürsorge und der geeigneten Unterbringung von älteren gebrechlichen Hilfsbedürftigen wird alle Aufmerksamkeit geschenkt. Die Abneigung einzelner Familien, verwahrloste oder zurückgebliebene Kinder zur Erziehung bei sich aufzunehmen, ist, so wird von einem Bezirksarmenreferenten berichtet, durch ein neues Moment verstärkt worden; man empfindet die vielen Kontrollbesuche, die von den verschiedensten Seiten (Bezirks- und Gemeindefürsorge, Jugendchutzkommissionen, Vormundschaftsorgane) im gleichen Fall unternommen werden, als lästig. Mit Rücksicht auf die Verhandlungen der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz vom 17. Oktober 1921 wurden die Armenpfleger einlässlich darüber befragt, wie sich ihr Verkehr mit den Vormundschaftsbehörden abwickelte, ob sie irgendwelche Anstände mit solchen hatten, z. B. vergeblich Anträge auf vormundschaftliche Maßnahmen stellten, ob sie sonst auf Fälle stießen, bei denen nach ihrem Dafürhalten die vormundschaftliche Fürsorge eine mangelhafte war, oder ob sie umgekehrt Anträge von Vormundschaftsbehörden abgelehnt haben. Es ergab sich, daß solche Fälle nur in ganz unbedeutender Zahl vorkamen. Der Grund hierfür ist wohl hauptsächlich darin zu suchen, daß die zürcherischen Armenpfleger selbst zur Wegnahme von gefährdeten Kindern befugt sind, ohne die Hilfe der Vormundschaftsbehörde in Anspruch nehmen zu müssen, und weil an manchen Orten Armen- und Vormundschaftsbehörden miteinander dadurch in engem Kontakt stehen, daß einzelne Mitglieder beiden Behörden angehören. — Wegen Bettels und Land-

streicherei wurden im Berichtsjahre den Armenpflegen 497 Gemeindeglieder polizeilich zugeführt, die meisten: 351 standen im Alter von 20—50 Jahren. — Weil die Eintreibung von Verwandten-Unterstützung und Rückerstattung oft mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, und es den meisten Armenpflegen hiefür an Zeit und an den nötigen Kenntnissen fehlt, wurde von einer Armenpflege die Errichtung einer Rechtsauskunftsstelle und Armenanwaltschaft für die Armenbehörden vorge schlagen, der die Geltendmachung der Ansprüche auf Verwandten-Unterstützung und Rückerstattung von allen Armenpflegen übertragen werden könnte. Nach einer von der Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes veranlaßten Erhebung über die Unterstützung von Angehörigen Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Oesterreichs in den Jahren 1914—1921 wurden im Kanton Zürich ausgegeben: 8,525,962 Fr. Würden die Kosten der Polikliniken, der unentgeltlichen Geburtshilfe, der Bestattungskosten und die Selbstkosten der Spitalbehandlung hinzugerechnet, so käme man auf über 9 Millionen Franken. — Die Unterstützungsausgaben der Gemeinden betragen: 6,862,724 Fr. (im Vorjahr 6,074,683 Fr.). — Für Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs-, Bestattungskosten usw. gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und den Staatsverträgen verausgabte der Staat 573,705 Fr. (im Vorjahr 591,330 Fr.). Dazu kommen noch für Medikamente und Verbandmaterial der Polikliniken 70,690 Franken, total 651,395 Fr.

— Winterthur. Die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege verausgabte im Jahr 1921 an Unterstützungen: 171,209 Fr., für die Verwaltung: 20,277 Fr. Die städtische Subvention beträgt 18,000 Fr. Sie besitzt ein eigenes kleines Kinderheim, das ihr gute Dienste leistet. Mit ihr ist ferner verbunden die Zentralstelle für Unterstützungen, die die Einwohnerarmenpflege nach dem Bundesgesetz von 1875 und den Staatsverträgen besorgt, als Auskunfts- und Vermittlungsstelle für alle möglichen Unterstützungsfälle dient, die Geschäfte des Wöchnerinnenunterstützungsvereins, der städtischen Hauspflege und der Krankenunterstützung führt und seit Sommer 1921 auch die freiwillige Arbeitslosenunterstützung übernommen hat. Für diese gingen an freiwilligen Gaben ein: 195,800 Fr., an Unterstützungen wurden ausgerichtet: 169,378 Fr., die Verwaltung kostete 3747 Fr. W.

Literatur.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Heft 140. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1919. Nebst Anhang: Die Armenunterstützungsverhältnisse und die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1919. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1921. 215 und 15 Seiten.

Lüchtiges Brautpaar

sehr passend zur Verwaltung von Anstalt, Altersheim, Gutsitz oder dergleichen. Sucht auf Neujahr oder frühling Wirkungskreis. Vorzügliche Referenzen. Ausführliche Offerten erbeten unter **Chiffre OF. 7881 Z.** an **Orell Füssli-Annoncen, Zürich, Zürcherhof. 12)** O. F. 39065 Z.

Nur 20 Rp.

kostet die Nonpareille-Zeile im „Armenpfleger“.

Inseratbestellungen sind zu richten an

Art. Institut Orell Füssli
Abteilung Verlag, Zürich.

Kinder jeden Alters, auch Säuglinge. finden gute, gewissenhafte Pflege im **Privat-Kinderheim Paradiesli, Stäfa** am Zürichsee. Telephon 127. Diplomirte Kinderschwester. Staatl. Konzession. Pflegegeld bescheiden. [13

Unterzeichnete wünscht ein Kind in gute Pflege zu nehmen. Frau **Walser, Schöneck, Goldach** b. Rorschach. [14